

## Tagesschule Muri bei Bern; Änderung des Reglements über das Schul- und Kindergartenwesen

### 1 AUSGANGSLAGE

1. Seit August 2002 führt die Gemeinde in der Schulanlage Moos als selbst gewählte und nicht vom Kanton vorgeschriebene Aufgabe eine Tagesschule. Diese erfreut sich einer kontinuierlich wachsenden Nachfrage und ist aus dem Dienstleistungsangebot der Gemeinde nicht mehr wegzudenken. Für das Schuljahr 2009/10 wurde im Mehrzweckraum der Turnhalle Moos aufgrund der grossen Nachfrage zudem ein zusätzliches Mittagsmodul eingerichtet, das an vier Tagen pro Woche vor allem von älteren Schülerinnen und Schülern besucht wird. In der Schulanlage Horbern wird im August 2010 plangemäss der zweite feste Tagesschulstandort eröffnet.
2. Im Januar 2008 hat der Grosse Rat des Kantons Bern im Rahmen der Revision des kantonalen Volksschulgesetzes beschlossen, das Engagement und die verfügbaren Ressourcen für die Tagesschule kantonsweit massgeblich zu verstärken (vgl. Art. 14d - h Volksschulgesetz (VSG), BSG 432.210, **Beilage**). Dies äussert sich insbesondere darin, dass die Tagesschule neu organisatorisch Teil der Volksschule bilden muss und die Gemeinden verpflichtet werden, dasjenige Tagesschulangebot zu führen, für welches eine genügende Nachfrage besteht (Art. 14d Abs. 3 VSG). Genügend ist eine Nachfrage dann, wenn eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht (Art. 2 Abs. 1 Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008, **Beilage**). Zu diesem Zweck müssen die Gemeinden jährlich eine entsprechende Bedarfserhebung machen.
3. Der Gemeinderat setzte Mitte 2009 aufgrund dieser Ausgangslage eine Konzeptgruppe für die künftige Entwicklung der Tagesschule in unserer Gemeinde ein („Konzeptgruppe Tagesschulentwicklung“). Diese setzte sich aus Lehrkräften, Mitgliedern der Schulkommission sowie Mitgliedern der nichtständigen Kommission Tagesschule zusammen und wurde von der Vorsteherin des Ressorts Bildung und dem Präsidenten der Schulkommission geleitet. Die Konzeptgruppe führte die Bedarfserhebung durch und erstattete dem Gemeinderat am 16. November 2009 Bericht. Sie erarbeitete zudem an mehreren Sitzungen das Betriebskonzept für die Tagesschule.
4. Gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung bildet die Tagesschule neu organisatorisch einen Teil der Volksschule. Dies ist der Hauptgrund, weshalb der Gemeinderat dem Parlament die Änderung des Reglements über das Schul- und Kindergartenwesen beantragt (vgl. Abschnitt 4 nachfolgend). Die kantonalen Vorgaben lassen in vielen Bereichen keinen grossen Handlungsspielraum offen. Da diese Vorgaben über

weite Strecken den bisherigen Regelungen unserer Gemeinde entsprechen und das Betriebskonzept zudem viele organisatorische oder administrative Bestimmungen enthält, schlägt der Gemeinderat dem Parlament vor, das bisherige Reglement über die Tagesschule aufzuheben und die nötigen Bestimmungen neu in einer Tagesschulverordnung der Gemeinde festzuhalten.

## 2 UMSETZUNG DER KANTONALEN VORGABEN

Die neuen Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der kantonalen Tagesschulverordnung treten per 1. August 2010 in Kraft und sind von den Gemeinden auf diesen Zeitpunkt umzusetzen. Dies hat auch in unserer Gemeinde zu umfangreichen Vorbereitungsarbeiten in den verschiedensten Bereichen geführt. Neben der bereits erwähnten Bedarfserhebung und der nachfolgenden Suche nach einer optimalen Abdeckung dieser Nachfrage waren und sind sämtliche Vorbereitungsarbeiten für die zeitgerechte Inbetriebnahme des Tagesschulstandorts Horbern zu leisten. Diese reichen von der engen Begleitung des Bauprojekts über die Einrichtung der Tagesschule bis zur Rekrutierung des notwendigen qualifizierten Personals inkl. Wahl einer Standortleitung. Diese wichtige Funktion wird ab 1. August 2010 von Frau Barbara Schmid wahrgenommen. Besonders viel Zeit in Anspruch nahm die Erarbeitung eines Betriebskonzepts, wie es die kantonale Tagesschulverordnung zur Sicherstellung eines angemessenen Qualitätsmanagements verlangt (Art. 7 TSV). Das Betriebskonzept (**Beilage**) enthält das organisatorische und pädagogische Konzept für den Betrieb der Tagesschule Muri. Es setzt einerseits die kantonalen Vorgaben um, andererseits definiert es, basierend auf acht Jahren Erfahrung, die kommunalen Zielsetzungen und den Weg zu deren Erreichung. Nach intensiven Vorbereitungsarbeiten durch die im Jahr 2009 eingesetzte Konzeptgruppe Tagesschulentwicklung hat sich der Gemeinderat an zwei Sitzungen eingehend mit diesem Betriebskonzept befasst und dieses am 12. April 2010 verabschiedet. Die kantonale Erziehungsdirektion hat das eingereichte Betriebskonzept als vorbildlich bezeichnet.

## 3 INHALT DES BETRIEBSKONZEPTS

Die kantonalen Vorgaben lassen in vielen Bereichen keinen grossen Handlungsspielraum offen. Da diese Vorgaben über weite Strecken den bisherigen Regelungen unserer Gemeinde entsprechen (vgl. Reglement über die Tagesschule, **Beilage**), wird sich für die Schulkinder in unserer Gemeinde nicht viel ändern. Das Betriebskonzept enthält zudem viele organisatorische oder administrative Bestimmungen. Vor diesem Hintergrund schlägt der Gemeinderat dem Parlament vor, das bisherige Reglement über die Tagesschule aufzuheben und die nötigen Bestimmungen neu in einer Tagesschulverordnung der Gemeinde festzuhalten. Damit der Grosse Gemeinderat sieht, wie der kantonale Auftrag zur Führung einer Tagesschule in unserer Gemeinde umgesetzt werden soll, liegt dieser Botschaft der Entwurf der kommunalen Tagesschulverordnung bei (**Beilage**). Der Entwurf entspricht vollumfänglich dem organisatorischen Konzept, welches Bestandteil des Betriebskonzeptes bildet.

Gegenüber der heutigen Regelung im Tagesschulreglement ergeben sich folgende **nennenswerten Änderungen**:

**Art. 3** (Entwurf der neuen Tagesschulverordnung der Gemeinde, Finanzierung)

Die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten richtet sich neu nach einem für alle Gemeinden verbindlichen Tarif des Kantons (vgl. Anhang 1 der kantonalen Tagesschulverordnung TSV). Die bisherige Tarifordnung der Gemeinde vom 27. November 2006 wird aufgehoben.

Die Finanzierung der Mahlzeiten erfolgt kostendeckend durch den Beitrag der Erziehungsberechtigten. Das Mittagessen wird von einem externen Catering-Unternehmen angeliefert und wird mit CHF 9.00 in Rechnung gestellt.

Die Tagesschulleitung muss alle 2 Jahre einen Controllingbericht erstellen, erstmals per Ende 2012. Dies ermöglicht dem Gemeinderat, die qualitative, wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung zu überprüfen. Dem Parlament wird das Ergebnis im Rahmen des Verwaltungsberichts zur Kenntnis gebracht.

**Art. 4** (Standorte)

Die Tagesschule verfügt neu über zwei feste Standorte (Schulanlagen Horbern und Moos). Soweit die Nachfrage dies erfordert, werden zusätzliche Module auch an anderen Standorten angeboten.

**Art. 5** (Angebot)

Die Öffnungszeiten werden am morgen früh (06.30 Uhr anstelle von 07.15 Uhr) und am späten Nachmittag (18.00 Uhr anstelle von 17.45 Uhr) erweitert und damit dem Angebot der Kindertagesstätte angeglichen. Die Zukunft wird zeigen, ob das Angebot am frühen Morgen auf eine ausreichende Nachfrage trifft.

**Art. 8** (Begleitung und Transport)

Wenn der Weg zwischen Schule und Tagesschule ohne Transportmittel zu viel Zeit beanspruchen würde, sorgt die Gemeinde für den Transport. Aufgrund der kantonalen Vorgaben (Art. 10 Abs. 3 Tagesschulverordnung TSV) müssten die entsprechenden Kosten gegebenenfalls durch die Gemeinde getragen werden.

**Art. 9** (Grundbestimmungen)

Gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung bildet die Tagesschule neu organisatorisch einen Teil der Volksschule. Dies ist denn auch der Hauptgrund, dass der Gemeinderat dem Parlament die Änderung des Reglements über das Schul- und Kindergartenwesen beantragt (vgl. Abschnitt 4 nachfolgend).

**Art. 10** (Anforderungen an das Personal)

Neu wird festgehalten, dass pro acht bis zehn Kinder (bisher in der Regel acht Kinder) eine Betreuungsperson eingesetzt wird. Diese Bestimmung trägt der kantonalen Vorgabe ("Für die Betreuung von zehn Schülerinnen und Schülern ist mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen", Art. 5 Abs. 1 TSV) Rechnung und ermöglicht eine gewisse Flexibilität.

Das bisherige Qualitätsniveau wird beibehalten, indem die Betreuung mindestens zur Hälfte von Personen mit einer abgeschlossenen pädagogischen oder sozialpädagogischen Ausbildung wahrgenommen wird (vgl. Art. 4 Abs. 1 TSV).

#### **Art. 11** (Tagesschulleitung)

Die Tagesschulleitung ist neu - als Ausdruck einer vollen Integration der Tagesschule in die Volksschule - Mitglied der Schulleitungskonferenz. Das Reglement über das Schul- und Kindergartenwesen wird entsprechend angepasst (vgl. Abschnitt 4 nachfolgend).

#### **Art. 12** (Standortleitung)

Da die Tagesschule Muri neu über zwei feste Standorte verfügt, muss jeder Standort über eine Leitung verfügen.

Die **Art. 13 - 21** beinhalten administrative oder organisatorische Regelungen, die in einzelnen Punkten den Erfahrungen der letzten Jahre angepasst werden.

#### **Art. 22** (Aufsicht)

Da die Tagesschule neu Bestandteil der Volksschule ist, übernimmt künftig konsequenterweise die Schulkommission die Aufsicht über die Tagesschule. Damit kann die bisherige nicht-ständige Kommission Tagesschule (vgl. Art. 14 Tagesschulreglement) aufgehoben werden.

## **4**

### **ÄNDERUNG DES REGLEMENTS ÜBER DAS SCHUL- UND KINDERGARTENWESEN**

Die Integration der Tagesschule in die Volksschule bedingt verschiedene Änderungen des Reglements über das Schul- und Kindergartenwesen. Diese sind in der **Beilage** synoptisch dargestellt. Es betrifft dies die Artikel 1, 10, 11, 28, 31 und 33. Diese Änderungen sind - vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen - selbsterklärend.

Ergänzende Bemerkungen ergeben sich noch zu folgenden Anträgen auf Anpassung des Reglements:

#### **Art. 7** (Tagesschule)

Dieser Artikel bildet die zentrale kommunale Grundlage für die Führung der Tagesschule. Sie legt fest, dass die notwendigen organisatorischen Bestimmungen in einer Verordnung festgelegt werden. Der Entwurf dieser Verordnung liegt dieser Botschaft bei und wird in Abschnitt 3 dieses Dokuments - soweit notwendig - kommentiert. Sobald der Grosse Gemeinderat die Änderungen des Reglements beschlossen hat, wird der Gemeinderat seinerseits die Tagesschulverordnung erlassen und auf den 1. August 2010 in Kraft setzen.

**Art. 15** (Klasse zur besonderen Förderung)

In Muri werden ab August 2010 keine Kleinklassen mehr geführt. Im Rahmen der Umsetzung des Integrationsartikels 17 des Volksschulgesetzes können jedoch – gestützt auf intensive Abklärungen von Schule und Schulkommission – neu Klassen zur besonderen Förderung gebildet werden.

**Art. 28, 28 bis, 29** (Schulleitung)

In diesen Artikeln wird eine Präzisierung der Bestimmungen über den Vorsitz in der Schulleitungskonferenz (SLK) vorgenommen. Die Wahl der oder des Vorsitzenden erfolgt neu auf eine feste Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Sitzungen der SLK werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

**Art. 41** (Aufhebung bisherigen Rechts)

Infolge der vorgesehenen Regelung der Organisation der Tagesschule in einer Verordnung kann das heutige Tagesschulreglement aufgehoben werden. Damit wird auch die heutige nicht-ständige Kommission Tagesschule aufgehoben. Deren Aufgaben übernimmt neu die Schulkommission (vgl. Art. 11 Abs. 1).

**5****PERSONELLE UND FINANZIELLE KONSEQUENZEN**

Die kantonalen Bestimmungen haben insofern finanzielle Konsequenzen, als die Nachfrage nach Betreuungsmodulen der Tagesschule befriedigt werden muss. Pro acht bis zehn Kinder braucht es eine Betreuungsperson. Zudem braucht es geeignete zusätzliche Räumlichkeiten, sobald die heute bestehenden Räumlichkeiten nicht mehr ausreichen.

Die Tagesschule wird primär durch die Beiträge der Erziehungsberechtigten nach kantonalem Tarif sowie durch den kantonalen Lastenausgleich finanziert (Art. 3 Abs. 1 Verordnungsentwurf). Darüber hinausgehende Kosten werden durch die Gemeinde, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, übernommen. Im Rahmen des Voranschlags 2011 werden möglichst verlässliche Zahlengrundlagen erarbeitet.

**6****ANTRAG**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

**Beschluss**

zu fassen:

Die Änderung des Reglements über das Schul- und Kindergartenwesen wird erlassen.

Muri bei Bern, 7. Juni 2010

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident:            Die Sekretärin-Stv:

Hans-Rudolf Saxer    Anni Koch

**Beilagen:**

- Geltende und neue Bestimmungen des Reglements über das Schul- und Kindergartenwesen (synoptische Darstellung) **zu genehmigen**
- Art. 14 d - h Volksschulgesetz
- Kantonale Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008
- Betriebskonzept der Tagesschule Muri bei Bern vom 12. April 2010
- Reglement über die Tagesschule vom 20. November 2001
- Entwurf der kommunalen Tagesschulverordnung **zur Kenntnisnahme**